

 **Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz**

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdiene)

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
  
per E-Mail: [team.s@bmvrjdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrjdj.gv.at)

**Mag. a Judith Strunz**  
Sachbearbeiterin

[Judith.Strunz@sozialministerium.at](mailto:Judith.Strunz@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10310/0041-I/A/4/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das  
Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt  
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 29. August 2019, GZ BMVRDJ-S638.025/0003-  
IV 1/2019, zum Entwurf der StVG-Novelle 2019 wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 12 (§ 15d StVG):**

Grundsätzlich ist eine gesetzliche Regelung zur Begründung der Rechtmäßigkeit der im  
Strafvollzug notwendigen Verarbeitung von Daten positiv zu bewerten.

Durch den Entwurf wird im Strafvollzugsgesetz folgender § 15d eingefügt:

„Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des  
Arbeitsmarktservice, die Träger der Sozialversicherung, die öffentlichen Krankenanstalten,  
die Einrichtungen der Bewährungshilfe, Nachsorge- und Betreuungseinrichtungen, die  
rechtmäßig über personenbezogene Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage  
verpflichtet, diese personenbezogenen Daten den zuständigen Vollzugsbehörden zu  
übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben  
oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde benötigen. Eine

Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig. Für die Löschung der personenbezogenen Daten gilt § 15c Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß.“

Zur vorgeschlagenen Formulierung, wonach eine „Verweigerung der Auskunft nicht zulässig ist“, ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Es wäre darauf zu achten, dass die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsätze der **Zweckbindung und Datenminimierung** nicht umgangen werden.

**Sozialversicherungsdaten**, die hinsichtlich Sozialversicherungsnummer und Gesundheitsdaten als besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 der genannten Verordnung anzusehen sind, unterliegen als besonders schützenswert einer eingeschränkten Verarbeitung.

**Zu Art. 1 Z 20 (§ 15 Abs. 1 StVG):**

Aus redaktioneller Sicht wird auf einen Schreibfehler in § 25 Abs. 1 hingewiesen: hier müsste es statt „subjektive Recht“ richtig „subjektive Rechte“ heißen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“ übermittelt wird.

9. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt